

ERLACH.ch

Einwohnergemeinde Erlach

Personalreglement

01.01.2014

Personalreglement der Einwohnergemeinde Erlach

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Erlach wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen (ausgezeichnet);
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen (sehr gut);
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt (gut);
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt (genügend);
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt (ungenügend).

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
 - vom individuellen Verhalten
 - von der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der Abteilungen und des gesamten Personalbestands.
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 7 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Höhere Einstufung

Art. 8 Der Gemeinderat kann ausnahmsweise eine/n Mitarbeitende/n um max. eine Gehaltsklasse höher einstufen, als es für die betreffende Stelle vorgesehen ist, wenn ihr/ihm Obliegenheiten übertragen werden, deren Besorgung mit besonders hohen Anforderungen oder Belastungen verbunden sind oder es sich um die Gewinnung oder Erhaltung einer hervorragenden Arbeitskraft handelt.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 10 ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Es geht dabei wie folgt vor:

- Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- Es unterbreitet den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und gibt nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 11 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 12 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.- im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 15 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 16 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Ferien- und Überzeitsaldo

Art. 20 Der Gemeinderat regelt den Umgang mit Ferien- und Überzeitsaldos in einer Ausführungsbestimmung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2014 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 01.01.2006, auf.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat dem Personalreglement, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums, am 26.11.2013 zugestimmt. Es tritt auf den 01.01.2014 in Kraft.

Der Präsident:


Ulrich Salzmann

Der Sekretär:


Christof Berner

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat das Personalreglement vom 06.12.2013 bis 06.01.2014 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 06.12.2013 bekannt. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 04.02.2014 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch das Reglement am 01.01.2014 in Rechtskraft erwachsen ist.

Erlach, 07.02.2014 cb

Der Gemeindegeschreiber:



Christof Berner

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Erlach werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20-22
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 17-18
c) Bauverwalterin / Bauverwalter	GKL 17-18
d) Leiter / Leiterin Sozialdienst	GKL 20-22
e) Mitarbeitende Sozialdienst	GKL 17-19
f) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter I	GKL 13-14
g) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter II	GKL 11-12
h) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter III	GKL 9-10
i) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter IV	GKL 7-8
j) Gemeindevorarbeiterin / Gemeindevorarbeiter	GKL 12-14
k) Gemeindearbeiterin / Gemeindearbeiter I	GKL 8-9
l) Gemeindearbeiterin / Gemeindearbeiter II	GKL 6-7
m) Waldarbeiterin / Waldarbeiter	GKL 8-9
n) Verantwortliche / Verantwortlicher Liegenschaften	GKL 12-14
o) Schulhausabwartin / Schulhausabwart I	GKL 8-9
p) Schulhausabwartin / Schulhausabwart II	GKL 6-7
q) Rebmeisterin / Rebmeister	GKL 11-12
r) Campingwartin / Campingwart	GKL 11-12
s) Bootshafenwartin / Bootshafenwart	GKL 11-12

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

* gem. Richtlinien des Kantons

** sofern nicht im Anstellungsvertrag aufgeführt

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 13'200.-	
	Spesen	Fr. 4'200.-	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 3'600.-	
	Spesen	Fr. 1'000.-	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 3'600.-	
	Spesen	Fr. 750.-	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2	<u>Resultateprüfungskommission</u>		
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 800.-	
1.2.2	Sekretärin / Sekretär	Fr. 200.-	
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.2.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.3	<u>Bau- und Planungskommission</u>		
1.3.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 800.-	
1.3.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.3.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.4	<u>Kommission für Schule, Jugend und Sport</u>		
1.4.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 800.-	
1.4.2	Sekretärin / Sekretär	Fr. 200.-	
1.4.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.4.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.5	<u>Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit</u>		
1.5.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 800.-	
1.5.2	Sekretärin / Sekretär	Fr. 200.-	
1.5.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.5.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.6	<u>Sozialkommission</u>		
1.6.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 800.-	
1.6.2	Sekretärin / Sekretär	Fr. 200.-	
1.6.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.6.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.7	<u>Sitzungsleitung</u>		
	GemeindevizepräsidentIn und KommissionspräsidentIn (ohne Fixum) erhalten für geleitete Rats-/Kommissionssitzungen das 3-fache Sitzungsgeld	3-faches Sitzungsgeld	
1.8	<u>Protokollabfassung</u>		
	Die Sekretärin/Der Sekretär der Kommission erhält für die Abfassung des Protokolls das doppelte Sitzungsgeld (gilt nicht für Angestellte, ausgenommen die Abfassung erfolgt ausserhalb der Arbeitszeit)	2-faches Sitzungsgeld	

- 1.9 Wahlausschuss
für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und
Gemeindewahlen ein einfaches gemeinsames
Abendessen
- 1.10 Delegierte
Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2

2. Nebenamtliche Angestellte**

	<u>Jahresentschädi- gung **</u>	<u>Stundenent- schädigung **</u>
2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>	
2.1.1	Fr. 8'150.-	
2.1.2		Fr. 24.-
2.1.3		Fr. 34.-
2.1.4		Fr. 28.-
2.1.5		Fr. 24.-
2.1.6		Fr. 24.-
2.1.7		Fr. 24.-
2.1.8		Fr. 24.-
2.1.9		Fr. 26.-
2.1.10		Fr. 24.-
2.1.11		Fr. 24.-
2.1.12		Fr. 46.-
2.1.13		Fr. 46.-
2.1.14		Fr. 56.-
2.1.15		Fr. 46.-
2.1.16		Fr. 31.-
2.1.17		Fr. 28.-
2.1.18		
		Fr. 24.-
		Fr. 24.-
2.1.19		Fr. 24.-
2.1.20		
2.2	<u>Leiterin / Leiter Schulzahnpflege</u> gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion	
2.3	<u>Feueraufseherin / Feueraufseher</u>	
2.3.1		
2.3.2		
2.3.3	nach Aufwand	

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 3.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Gemeinderats, der ständigen und nichtständigen Kommissionen,
Gemeindedelegierte sowie Angestellte (ausserhalb der Arbeitszeit)
- a) Ganztagesitzung (ab 6 Stunden) Fr. 180.-
- b) Halbtagesitzungen (mind. 3 Stunden) Fr. 100.-
- c) Abendsitzungen
- Gemeinderat Fr. 80.-
 - Kommissionen / Delegierte Fr. 40.-
- (Delegierte haben ihre Entschädigungen selbständig in
Rechnung zu stellen)

- 3.2 Verpflegungs- und Reisespesen
Verpflegung: Effektive Kosten
- Pro Hauptmahlzeit max. Fr. 25.-
- Reisespesen:
Nach Möglichkeit sind die öffentlichen
Verkehrsmittel zu benutzen
- ÖV Billet 2. Klasse
- Autokilometer Fr. -.70
- Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. Für den
Sozialdienst gilt diese Einschränkung nicht.

- 3.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderats, der ständigen und nichtständigen Kommissionen (ohne
Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die
nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die
Entschädigung für übrige Funktionäre gemäss Ziff. 2.1.19.

Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2
sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.
Basis ist der 01.01.2014 zuzüglich Teuerungszulage.

Inkrafttreten

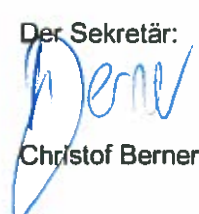
Der Gemeinderat hat den Anhängen, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums, am 26.11.2013
zugestimmt. Sie treten auf den 01.01.2014 in Kraft.

Der Präsident:



Ulrich Salzmann

Der Sekretär:



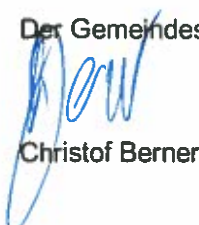
Christof Berner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Anhänge vom 06.12.2013 bis 06.01.2014 öffentlich aufgelegt. Er gab
die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 06.12.2013 bekannt. Bis zum
Ablauf der Referendumsfrist am 04.02.2014 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch die Anhänge
am 01.01.2014 in Rechtskraft erwachsen sind.

Erlach, 07.02.2014 cb

Der Gemeindeschreiber:



Christof Berner

